Dr. Alfred Bruckhaus
Wittenhausweg 25
40882 Ratingen-Homberg
Tel 02102 50810 Fax 02102 106808
e-mail: Familie.Bruckhaus@t-online.de

Anlage 1

den 26.03.2012

Dr. Alfred Bruckhaus Wittenhausweg 25 40882 Ratingen

Kreis Mettmann
Landrat Th. Hendele
Postfach 100607
40806 Mettmann

Anfrage zur Beteiligung des Landschaftsbeirat im Kreis Mettmann

Sehr geehrter Landrat Hendele,

durch Pressemitteilungen wurde ich auf Aktivitäten aufmerksam, die unter dem Stichwort „Neanderlandsteig“ zusammengefasst werden können. Ein Zitat dazu aus einer Pressemitteilung:

Der Neanderlandsteig sei kein Job für Schreibtischtäter. „Du musst vor Ort gucken“, sagt Reusch. Verhandlungen mit Grundstücksbesitzern funktionieren nicht am Telefon.

Also macht er sich bei Wind und Wetter, bei Eis und Schnee auf den Weg. „Manchmal sind mehrere Gespräche zu führen“, berichtet Reusch. Und manchmal stimme ein Grundstücksbesitzer eben auch nicht zu, dass sein Waldstück für einen öffentlichen Weg genutzt wird. „Dann muss neu organisiert werden: Neue Wege, neue Besitzer.“

Es drängt sich mir der Eindruck auf, dass im Auftrag des Kreis Mettmann teilweise neue Wanderwege geplant und realisiert werden, ohne dazu die Mitwirkung des Landschaftsbeirates vorzusehen.

Ich möchte Sie daher bitten, den Beirat zur Angelegenheit zu informieren und zu beteiligen, wo es der Gesetzgeber vorgesehen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. A. Bruckhaus

Anlage 1

80-22 Mü
2819

28.3.2012

Vermerk

Neanderlandsteig/Beiratsbeteiligung

Aufgrund einer Anfrage des Beiratsvorsitzenden, Herrn Dr. A. Bruckhaus, an den Landrat nach einer Beiratsbeteiligung zu dem Projekt „Neanderlandsteig“ hat der Unterzeichner eine solche Beteiligungspflicht geprüft. Eine evtl. erforderliche Beiratsbeteiligung wird hier zunächst insofern unterstellt, als Verbotstatbestände in Schutzgebieten des Landschaftsplanes betroffen sind und eine **Befreiung** erteilt werden muss, wenn keine Ausnahmeregelung angewendet werden kann.

Zusammenfassend kann hinsichtlich befreiungsrelevanter Punkte Folgendes festgehalten werden.

Vorbemerkung:
Die „Naturarena Bergisch Land GmbH“ plant einen überregionalen Wanderweg vom Bergischen Land bis ins südliche Ruhrgebiet. Dieser Weg tangiert dabei den Kreis Mettmann in den Gemeindegebieten Wülfrath und Velbert. Die GmbH wickelt die Planung und Genehmigung des Projektes ab. Der Kreis Mettmann wickelt in seinem Bereich Detailarbeiten und die dabei anfallenden örtlich erforderlichen Zulassungsschritte ab. Der Wanderweg wird zu 90% auf bereits vorhandenen Wanderwegen ausgewiesen. Er soll zertifiziert werden. Dazu ist festgelegt, dass maximal 10% der Trassen asphaltiert sein dürfen. So kann es erforderlich werden, in einzelnen wenigen Teilabschnitten von vorhandenen Verkehrswegen, z.B. stark befahrenen Landstraßen abzuweichen und eine parallele Trassenführung anzulegen, was jedoch die absolute Ausnahme darstellen soll. Der Kreis wird hier zunächst zwei bis drei Abschnitte realisieren, die als Zubringertrassen z.B. von S-Bahnhöfen oder Stadtkernen aus auf diesem Wanderweg führen sollen (aktuell von Wülfrath-Düssel nach Neviges und von Neviges nach Velbert-Nierenhof).

Kreisplanung:
In Anlehnung dieses überregionalen Wegeprojektes will der Kreis den *Neanderlandsteig* planen und umsetzen. Dabei handelt es sich um einen ca. 255 km langen Wanderweg der in ca. 14 (Planungs-) Etappen entlang der Kreisgrenze um das gesamte Kreisgebiet herumgeführt wird. Dabei werden alle 10 kreisangehörigen Gemeinden tangiert. Teilweise (für insgesamt ca. 40-50 km) werden auch kreisangrenzende Gebietskörperschaften betroffen sein. Es soll eine Vernetzung mit den *Neanderlandwegen* (ausgewiesene Hauptwanderwege des SGV) und den *Neanderlandpfaden* (örtliche Wanderwege) erreicht werden.

aktueller Stand:
Derzeit befindet sich die Planung noch in der Trassenfindungsphase, d.h. die endgültigen Trassenverläufe stehen noch nicht fest und derzeitige Trassenvorstellungen verändern sich durch Verhandlungen und Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern und Gemeinden. Somit steht auch noch nicht fest, ob und welche Schutzgebiete betroffen sein können.

Beiratsbeteiligung:
Eine derzeitige Beiratsbeteiligung ist daher mangels Sachverhalt noch nicht möglich.

Bei der Ausweisung der Trassen können folgende begleitende Maßnahmen erforderlich werden:

- Aufstellung von Hinweisschildern auf Sehenswürdigkeiten, mit Entfernungs-, Zeit- und Zielangaben für den Wanderer (lt. Landschaftsplan von den Verboten unberührt, da Ortshinweise)
- Aufstellen von Bänken oder Ersatz verrotteter Bänke, jeweils ausschließlich in Holzausführung (Neuaufstellung wäre zu befreien, wenn als bauliche Anlage gewertet und nicht als geringfügig eingestuft wird)
- Aufstellung von Schutzhütten, an zwei Seiten offen und ausschließlich in Holzbauweise (s.o.: Bänke)

Bauliche Maßnahmen (Befestigung, Verbreiterung) an den Wegetrassen selbst sind nicht vorgesehen.

Herr Reusch sagt zu, rechtzeitig auf die ULB zuzukommen, wenn feststeht, welcher Trassenverlauf für den aktuell bearbeiteten Trassenabschnitt realisiert werden soll und welche begleitenden Maßnahmen in diesem Bereich vorgesehen sind. Dann kann anhand der Betroffenheit von Schutzgebieten und der Größenordnung der Maßnahmen entschieden werden, ob der Beirat zu beteiligen ist oder Ausnahmebescheide der ULB für eine ordnungsgemäße Abwicklung ausreichen.

Münz